



Stand: Juli 2018

Schritte zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arzt in Deutschland

Die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Arzt in Deutschland ist für Ausländer auf zwei verschiedenen Wegen möglich. Im Folgenden werden diese Möglichkeiten ausführlich unter Angabe der Rechtsgrundlagen für die erforderliche Aufenthaltstitel dargestellt. Die Angaben beruhen auf Erfahrungswerten der Botschaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Informationen wurden auf Grund praktischer Erfahrungen in Einzelfällen zusammengetragen.

A. Abschluss eines Medizinstudiums an einer deutschen Universität

I. Voraussetzungen:

- Zulassung einer deutschen Universität unter Nachweis von Deutschkenntnissen

II. Rechtsgrundlagen

- bei Vorlage einer Zulassung: Visum zur Studienaufnahme nach § 16 Abs. 1 AufenthG
- bei Glaubhaftmachung der Studienabsichten: Visum als Studienbewerber nach § 16 Abs. 7 AufenthG
- sollen zunächst Deutschkenntnisse in einem nachweislich studienvorbereitenden Sprachkurs erworben werden: Visum nach § 16 Abs. 1 S. 2, 3 Nr. 1 oder Abs. 6 S. 1 Nr. 2 AufenthG
- Genügt der ausländische Schulabschluss nicht zur sofortigen Studienaufnahme, muss zunächst ein Studienkolleg besucht werden. Unter Nachweis der Zulassung zum Studienkolleg kann ein Visum nach § 16 Abs. 1 S. 2, 3 Nr. 2 AufenthG erteilt werden. (Ausnahme Nordrhein-Westfalen: Das Studienkolleg wurde abgeschafft und durch eine Feststellungsprüfung ersetzt, auf die sich der Studieninteressent unter Anleitung des Regierungspräsidiums Köln eigenständig, ggf. unter Inanspruchnahme privater Einrichtungen, vorbereitet.)

B. Abschluss eines Medizinstudiums im außereuropäischen Ausland

Auch nach Abschluss eines Medizinstudiums im Ausland besteht die Möglichkeit, in Deutschland eine *Berufserlaubnis bzw. Approbation* zur Ausübung eines Heilberufs zu erhalten. Die Berufserlaubnis bzw. Approbation ist in dem Bundesland zu beantragen, in dem die Erwerbstätigkeit aufgenommen werden soll. Die Approbation berechtigt bundesweit unbefristet und uneingeschränkt zur Ausübung des ärztlichen Berufs. Personen mit einem ausländischen Hochschulabschluss müssen hierfür in der Regel eine Kenntnisprüfung ablegen. Zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung kann ausländischen Hochschulabsolventen dennoch die praktische Tätigkeit als Arzt durch Erteilung einer befristeten, widerruflichen sowie auf bestimmte Tätigkeiten und Beschäftigungsstellen eingeschränkten Berufserlaubnis gestattet werden. Die Durchführung einer Weiterbildung zum Facharzt setzt zwingend die Erteilung einer Approbation voraus. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Informationen der Bundesländer im Internet.

Die Ausübung einer ärztlichen Tätigkeit ohne Berufserlaubnis bzw. Approbation ist strafbar gemäß § 5 HeilPrG.

I. vorbereitende Maßnahmen

Die Erteilung einer Berufserlaubnis bzw. Approbation setzt die Feststellung voraus, dass das im Ausland absolvierte Medizinstudium im Vergleich zur Ausbildung in Deutschland *gleichwertig* ist. Dazu muss das ausländische Diplom zunächst in Deutschland anerkannt sein (festzustellen über ANABIN: <http://anabin.kmk.org/anabin.html>). Anschließend erfolgt die inhaltliche Prüfung auf Gleichwertigkeit. Ist diese nicht gegeben, können zusätzliche Bildungsmaßnahmen erforderlich. Alternativ kann auch durch die Feststellungsprüfung eine Gleichwertigkeit nachgewiesen werden. Zur Berufserlaubnis und zur Approbation müssen Deutschkenntnisse nachgewiesen werden. Dies setzt in der Regel vorbereitende Aufenthalte in Deutschland voraus.

1) Teilnahme an Sprachkursen

Die Erteilung einer Berufserlaubnis bzw. Approbation setzt allgemeine Deutschkenntnisse mindestens auf dem Niveau B2 sowie darüber hinaus in den meisten Bundesländern Fachsprachkenntnisse auf dem Niveau C1 voraus. Diese können durch ein Zertifikat einer anerkannten Stelle (z. B. für allgemeine Kenntnisse von telc oder Goethe-Institut; für Fachsprachenkenntnisse durch Ablegung einer Fachsprachenprüfung) nachgewiesen werden. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen kann durch Teilnahme an (mehrmonatigen) Sprachkursen in Deutschland erfolgen.

Das Visum wird nach § 16b Abs. 1 AufenthG erteilt. Eine Verlängerung in Deutschland ist nur zeitlich begrenzt bis zu maximal einem Jahr möglich.

2) Teilnahme an Hospitation

Zur Vertiefung von theoretischen Kenntnissen und Sprachkenntnissen kann ein Visum zur Teilnahme an einer Hospitation in einem deutschen Krankenhaus erteilt werden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um einen kurzfristigen Aufenthalt von bis zu drei Monaten, für den ein Schengenvisum beantragt werden muss. Eine Verlängerung dieses Visums in Deutschland ist nicht möglich, der Visumsinhaber muss das Gebiet der Schengener Staaten zwingend mit Ablauf der Gültigkeit des Visums verlassen.

Zu beachten ist: Die Durchführung einer Hospitation berechtigt zu keiner praktischen Tätigkeit, der Hospitant darf lediglich zusehen, aber in keiner Weise tätig werden. Dies schließt Blutabnahmen, Wunden nähen, Assistenz bei Operationen etc. aus. Ein Verstoß gegen diese Auslage stellt eine strafbare Handlung nach § 5 HeilPrG dar.

3) Anpassungsmaßnahmen zur Anerkennung des ausländischen Hochschulabschlusses

Im Rahmen der Prüfung, ob eine Berufserlaubnis oder Approbation erteilt werden kann, kann die zuständige Behörde feststellen, dass Sprachkenntnisse oder praktische Kenntnisse in besonderem Umfang nachzuweisen sind. Diese Nachweise können in der Regel durch Teilnahme an entsprechenden Kursen und Praktika erlangt werden.

Auf Grundlage dieses Bescheids und unter Vorlage der Anmeldung zu entsprechenden Anpassungsmaßnahmen kann ein Visum nach § 17a AufenthG für einen mehrmonatigen Aufenthalt in Deutschland erteilt werden. Der Aufenthaltstitel kann im Einzelfall zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen. Nach Abschluss der Anpassungsmaßnahmen ist die Änderung des Aufenthaltstitels, z. B. zur Arbeitsaufnahme, in Deutschland ohne Rückkehr ins Heimatland möglich.

II. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit

Verfügen Sie über ausreichend Deutschkenntnisse und praktische Erfahrungen, um eine Berufserlaubnis bzw. Approbation zu erhalten, kommt für Sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Arzt in Deutschland in Betracht.

1) Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche

Haben Sie noch kein konkretes Arbeitsplatzangebot, besteht die Möglichkeit, Ihnen gemäß § 18c AufenthG ein Visum mit einer Gültigkeitsdauer von bis zu sechs Monaten zur Arbeitsplatzsuche zu erteilen. In dieser Zeit können Sie im gesamten Bundesgebiet an Vorstellungsgesprächen teilnehmen. Die Teilnahme an kurzfristigen Sprachkursen oder Hospitationen ist grundsätzlich möglich, diese dürfen aber nicht den Hauptaufenthaltszweck darstellen. Im Vordergrund steht die Arbeitsplatzsuche.

Das Visum berechtigt nicht zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Durchführung eines Praktikums. Es gelten die obigen Ausführungen zur Hospitation.

Sollten Sie während Ihres Aufenthalts einen Arbeitsplatz finden, müssen Sie bei der zuständigen Ausländerbehörde an Ihrem neuen Wohnort ein Aufenthaltstitel zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit beantragen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Ihnen bis dahin die Berufserlaubnis oder Approbation erteilt wurde.

2) konkretes Arbeitsplatzangebot liegt vor

Liegt Ihnen bereits ein konkretes Arbeitsplatzangebot vor, können Sie an der Botschaft ein Visum zur Arbeitsaufnahme nach § 18 Abs. 4 oder § 19a AufenthG (Blaue Karte EU) beantragen. Die Rechtsgrundlage richtet sich nach Ihrem zukünftigen monatlichen Einkommen.

Voraussetzung ist zwingend die Vorlage der Berufserlaubnis oder Approbation bzw. deren Zusicherung. Entsprechende Anträge bei den zuständigen innerdeutschen Behörden nehmen regelmäßig mehrere Wochen oder Monate in Anspruch. Diese Bearbeitungszeit ist im Heimatland abzuwarten. Eine vorherige Hospitation zur Überbrückung der Wartezeit, die in Arbeitsverträgen oftmals vereinbart wird, ist aus aufenthaltsrechtlichen Gründen nicht möglich. Das Visum kann erst erteilt werden, wenn die Zusicherung vorliegt.

Informationen zum Visumsverfahren, insbesondere zu den zwingend vorzulegenden Unterlagen, die abhängig vom Aufenthaltszweck variieren, finden Sie auf der Homepage der Botschaft. Beachten Sie vor allem die Merkblätter für die oben aufgeführten Aufenthaltszwecke.